

Tabellenanhang:  
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

## 10 | Verfügungszeiten 2025

Autor:innen  
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

# 10 | Verfügungszeiten 2025

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich des Indikators „Verfügungszeiten“ zum Stichtag 31.03.2025. Dieser bezieht sich auf die ausgewiesene Arbeitszeit, die den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen für Tätigkeiten außerhalb des Kinderdienstes zur Vor- und Nachbereitung von Angeboten, Elterngesprächen, Beobachtungen und Dokumentationen, Elternabenden etc. zugestanden und zur Verfügung gestellt werden soll.

## Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 1 Mindestpersonalschlüssel (KiTaVO)</b></p> <p>(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1a Absatz 2 bis 5 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,3 Vollzeitfachkräfte,</li> <li>b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,4 Vollzeitfachkräfte,</li> </ul> </li> <li>2. Regelgruppe, bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,8 Vollzeitfachkräfte,</li> <li>b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 2,0 Vollzeitfachkräfte,</li> </ul> </li> <li>3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,9 Vollzeitfachkräfte,</li> <li>b) bei altersgemischten Gruppen: 2,0 Vollzeitfachkräfte,</li> </ul> </li> <li>4. Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,3 Vollzeitfachkräfte,</li> <li>5. Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnitt-</li> </ul>	<p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr. 7)</p> <p><b>§ 1 Mindestpersonalschlüssel</b></p> <p>Ausführungshinweise des Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010, geändert am 19.11.2019, in Kraft getreten am 02.01.2020, und Berechnungshilfe zum Personalbedarf für alle Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg (Stand: Januar 2021)</p> <p><b>3 Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Gruppenarten (S. 6)</b></p>	

*Fortsetzung Baden-Württemberg*

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>licher täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte.</p> <p><b>3 Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonal-schlüssels für die jeweiligen Gruppenarten</b> (Ausführungshinweise)</p> <p>Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke) und der Randzeit (Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke). Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von mindestens 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte (ca. 8 %<sup>1</sup>). Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform wie in § 1 Abs. 1 KiTaVO festgelegt ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend.</p> <p>Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf der Gruppen einer Einrichtung ergibt sich aus den in der Anlage Berechnungshilfe ausgeführten Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.</p> <p><sup>1</sup> In der Personalberechnung sind bereits 26 Urlaubstage pro Person bzw. 26 Schließtage der Einrichtung berücksichtigt. Die ca. 8% Ausfallzeiten beziehen sich daher nur auf Krankheits- und Fortbildungstage.</p>		

## Bayern

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 17 Anstellungsschlüssel</b>  (1) <sup>1</sup>Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1:11,0). <sup>2</sup>Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vervielfacht einzurechnen. <sup>3</sup>Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten. <sup>4</sup>Unmittelbare Tätigkeit ist die pädagogische Arbeit mit den Kindern. <sup>5</sup>Mittelbare Tätigkeit ist der Teil der pädagogischen Arbeit der Leiterin oder des Leiters und der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, der neben der Betreuungszeit der Kinder in Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan erbracht wird.</p>	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert</p> <p><b>§ 17 Anstellungsschlüssel</b></p>	

## Berlin

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung (KitaFöG)</b>  (4) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.</p> <p><b>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal (VOKitaFöG)</b>  (1) Die Personalausstattung richtet sich unter Anwendung von § 20 nach der Zahl der Kinder, deren Alter und Betreuungsumfang gemäß § 13 sowie dem notwendigen zusätzlichen Fachpersonal nach den §§ 15, 16 und 19.  (2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p> <p><b>§ 12 Mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) (QVTAG)</b>  (1) Die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) ist eine der Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität pädagogischer Arbeit.  (2) Die Träger sorgen dafür, dass den pädagogischen Fachkräften für die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm und den anderen Erfordernissen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt wird.  (3) Der notwendige Umfang an mpA bestimmt sich wissenschaftsbasiert. Die Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartner überprüfen gemeinsam den daraus folgenden Entwicklungsbedarf.</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995)</p> <p><b>§ 10 – Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung</b></p> <p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p> <p><b>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</b></p> <p>Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (Qualitätsvereinbarung Tagseinrichtungen – QVTAG) in der Fassung vom 18.07.2024, in Kraft getreten am 01.08.2024</p> <p><b>§ 12 Mittelbare pädagogische Arbeit (mpA)</b></p>	

## Brandenburg

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 2 Personalbemessung</b>            (2) In der Personalbemessung sind neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern auch Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit enthalten sowie sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung.</p>	Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68]) <b>§ 2 Personalbemessung</b>	

## Bremen

Anmerkungen
Keine Ausweisung

## Hamburg

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>4. Konkrete Schritte</b> (Eckpunktevereinbarung)</p> <p>e. Zur vollständigen Erreichung der Ziele einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 im Krippen- und 1:10 im Elementar-Bereich sind beide Seiten sich einig, dass bei der Betreuungsrelation mittel- bis langfristig auch ein entsprechender <b>Anteil für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten</b> berücksichtigt werden muss.</p> <p>Dieses macht weitere, erhebliche Anstrengungen erforderlich, die ohne weitere Bundesmittel von Hamburg nicht zu stemmen sind. Es ist gemeinsame Zielsetzung beider Seiten, mit Unterstützung des Bundes spürbare Schritte auch bei der Berücksichtigung des Anteils für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten innerhalb des hier vereinbarten Zehn-Jahres-Zeitraums zu vollziehen.</p>	<p>Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita im Hinblick auf die Beschlüsse im Rahmen der Beratungen der Hamburger Bürgerschaft zum Haushalt 2015/2016 vom 10.12.2014 (Anhang I des Landesrahmenvertrags)</p>	<p>Darüber hinaus keine Ausweisung, unklar, ob Berücksichtigung mittlerweile erfolgt</p>

## Hessen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb</b>            (1) Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit.</p>	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) <b>§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb</b>	

## Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals</b></p> <p>(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den pädagogischen Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,</li> <li>2. Qualitätsentwicklung und -sicherung,</li> <li>3. Planung der individuellen Förderung,</li> <li>4. Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,</li> <li>5. Vor- und Nachbereitung sowie</li> <li>6. Dienstberatungen.</li> </ol> <p>(4) Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen pädagogische Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 3, beschäftigt werden.</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p><b>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals</b></p>	

## Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 12 Leitungs- und Verfügungszeiten</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Den nach § 11 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4 in einer Kernzeitgruppe eingesetzten Kräften ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup>Die Verfügungszeit beträgt für alle Kräfte je Kernzeitgruppe zusammen mindestens 7,5 Stunden wöchentlich; jeder Kraft nach Satz 1 ist ein Anteil davon zu gewähren.</p> <p><sup>3</sup>Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Satz 2 Halbsatz 1 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe, der bis zu zehn Kinder angehören, mindestens die Hälfte der sich aus Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 ergebenden Zeit.</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p><b>§ 12 Leitungs- und Verfügungszeiten</b></p>	

## Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 28 Personal</b></p> <p>(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.</p> <p>(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.</p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)  – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)</p> <p><b>§ 28 Personal</b></p>	

## Rheinland-Pfalz

Anmerkungen
Keine Ausweisung

## Saarland

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs</b></p> <p>(1) Der Personalschlüssel nach Absatz 2 beinhaltet die direkte pädagogische Arbeit im Umfang von drei Vierteln und einem Viertel zusätzlich als Verfügungszeit. Die Verfügungszeit dient der indirekten pädagogischen Arbeit, wie beispielsweise der Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, der Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der betreuten Kinder, der Mitwirkung bei der Ausbildung und der Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung untereinander sowie mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen.</p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgebot nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p><b>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs</b></p>	

## Sachsen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 12 Personal</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder,</li> <li>2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder,</li> <li>3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder,</li> <li>4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3,</li> <li>5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3,</li> <li>6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,</li> <li>2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche</li> </ol> <p>innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Zeit für Leistungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei Kindertagespflege hat die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.</p>	<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p><b>§ 12 Personal</b></p>	

## Sachsen-Anhalt

Anmerkungen
Keine Ausweisung

## Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung</b></p> <p>(1) Der Einrichtungsträger hat bei seiner Personaleinsatzplanung regelmäßig einen Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Gruppen im Sinne von Absatz 1 und 2 sind nur Stammmgruppen.</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p><b>§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung</b></p>	

## Thüringen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p><b>§ 16 Personalausstattung</b></p> <p>(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,</li> <li>b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2 oder</li> <li>c) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3.</li> </ul> <p>Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – Thür-KigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)</p> <p><b>§ 16 Personalausstattung</b></p>	